

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und Durchführung der Aufgaben der Leitstelle des Kreises Mettmann in Verbindung mit den Aufgaben der Fernmeldezentralen der Feuer- und Rettungswachen der kreisangehörigen Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen und Wülfrath aus Anlass des Beitritts der Stadt Hilden
2. Berufung des Herrn Reinhard Zenker in den Rat der Stadt Hilden
3. Bekanntmachung der Stadt Hilden über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW“ (AGOT NRW) in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004

Jahrgang 10

Nr. 25

Datum 04.11.2003

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1 06. Das Amtsblatt
der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen
eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 €
(Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro
erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

SITZUNGSTERMINE 2003

	Jan	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat											05.*	10.
Haupt- und Finanzausschuss											26.	
Personalausschuss											08.	
Wirtschafts-u. Wohnungsbauförderungs-A.												
Stadtentwicklungsausschuss											03.	
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales											01.	
Kulturausschuss											04.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss												
Jugendhilfeausschuss											24.	
Ausländerbeirat											27.	
Kinderparlament												
Jugendparlament												

*Einbringung Haushalt 2004

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03/ 72-1 06 oder Email: stephanie.heise@hilden.de angefordert werden.
Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT HILDEN

Artikel I

1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und Durchführung der Aufgaben der Leitstelle des Kreises Mettmann in Verbindung mit den Aufgaben der Fernmeldezentralen der Feuer- und Rettungswachen der kreisangehörigen Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen und Wülfrath aus Anlass des Beitritts der Stadt Hilden

Zwischen dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat,

- im Folgenden Kreis genannt –

und

den Städten Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen und Wülfrath,
vertreten durch die Bürgermeister,

- im Folgenden Städte genannt –

sowie der Stadt Hilden, vertreten durch den Bürgermeister,

wird aufgrund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der derzeit geltenden Fassung nachstehende Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und Durchführung der Aufgaben der Leitstelle des Kreises Mettmann in Verbindung mit den Aufgaben der Fernmeldezentralen der Feuer- und Rettungswachen der kreisangehörigen Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen und Wülfrath vom 07. Juli/08. Juli/10. Juli/17. Juli/29. Juli 1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 04.09.1997, Nr. 36, S. 269) (im Folgenden: Vereinbarung) aus Anlass des Beitritts der Stadt Hilden vereinbart:

Die Vereinbarung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Durchführung der Aufgaben der Leitstelle des Kreises Mettmann in Verbindung mit den Aufgaben der Fernmeldezentralen der Feuer- und Rettungswachen der kreisangehörigen Städte Erkrath, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann, Ratingen und Wülfrath“.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kreis Mettmann betreibt eine Leitstelle für den Rettungsdienst, Feuerschutz und Großschadensereignisse – im Folgenden Leitstelle genannt – im Führungsraum in den Räumen der Feuer- und Rettungswache der Stadt Mettmann.“

In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Heiligenhaus“ das Wort „Hilden“ und ein Komma eingefügt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„Aufgaben dieser Leitstelle sind:

- Betrieb der Leitstelle für Zwecke des Rettungsdienstes (§ 8 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen – RettG NRW – vom 24.11.1992 – GV NRW S. 458/SGV NRW 215);
- Betrieb der Leitstelle für den Feuerschutz und zur Bewältigung von Großschadensereignissen (§ 21 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG – vom 10.02.1998 – GV NRW S. 122/SGV NRW 213);
- Betrieb der Leitstelle als Fernmeldezentrale für die Feuer- und Rettungswachen der Städte Erkrath, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann, Ratingen und Wülfrath mit den in der Anlage aufgeführten Aufgaben.“

4. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Oberkreisdirektor“ durch das Wort „Landrat“ ersetzt.
5. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kreis ergänzt und unterhält die für den Betrieb der Leitstelle sowie den Führungsraum erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungen. Der Kreis unterhält die für die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Ratingen und Wülfrath beschafften Arbeitsplatzrechner und bis zu zwei technische Geräte zur Übermittlung von Alarmierungsmeldungen. Ferner beschafft und unterhält der Kreis für die Stadt Hilden einen Arbeitsplatzrechner und ebenfalls bis zu zwei technische Geräte zur Übermittlung von Alarmierungsmeldungen. Alle durch den Kreis Mettmann angeschafften Einrichtungen und Geräteausrüstungen bleiben im Eigentum des Kreises.“
6. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „Stabsführungsraum für den Katastrophenschutz“ durch das Wort „Führungsraum“ ersetzt.

In § 5 Abs. 3 werden die Wörter „Im Katastrophenfall“ durch die Wörter „Im Fall eines Großschadensereignisses“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Prozentsätze „60 v.H.“ und „40 v.H.“ durch den Prozentsatz „50 v.H.“ ersetzt.

In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird der Bruchteil „1/5“ durch den Bruchteil „1/6“ ersetzt.
8. In § 7 Abs. 4 werden die Prozentsätze „60 v.H.“ und „40 v.H.“ durch den Prozentsatz „50 v.H.“ ersetzt.
9. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Brandmeldeanlagen der kreisangehörigen Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen und Wülfrath sind bereits an die Kreisleitstelle angeschlossen.“

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Hilden verpflichtet sich, den zur Zeit gültigen Konzessionsvertrag mit der Firma Siemens zu kündigen. Die Firma Siemens wird die Meldeübertragung und Aufschaltung auf die Kreisleitstelle durchführen. Die Übertragung der technischen Anlagen auf die Brandmeldeanlage in der Kreisleitstelle wird von der Stadt Hilden den Konzessionsnehmern frühzeitig mitgeteilt. Die Firma Siemens trägt alle mit dem Bau, dem Unterhalt, dem Betrieb, der Verlegung oder dem Abbau der Anlagen verbundenen Kosten.“

In § 9 Abs. 6 Satz 2 wird der Prozentsatz „40 %“ durch den Prozentsatz „50 v.H.“ ersetzt.
10. In der Überschrift der Anlage wird nach dem Wort „Heiligenhaus“ das Wort „Hilden“ und ein Komma eingefügt.
11. Im Übrigen bleibt die Vereinbarung unverändert.

Artikel II

Die Stadt Hilden tritt der Vereinbarung mit Wirkung vom 01.01.2004 bei.

Artikel III

Diese Änderungsvereinbarung wird achtfach gleichlautend ausgefertigt.
Je eine Ausfertigung erhalten die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann, Ratingen und Wülfrath, der Kreis und die Bezirksregierung Düsseldorf.

Sie wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgt, frühestens jedoch zum 01.01.2004

Erkrath, den
Für die Stadt Erkrath:
Der Bürgermeister:
Werner In Vertretung
Holst

Mettmann, den 04.07.2003
Für den Kreis Mettmann
Der Landrat
Hendele In Vertretung:
Fabian

Heiligenhaus, den
Für die Stadt Heiligenhaus:
Der Bürgermeister
Ihle In Vertretung:
Plügge

Hilden, den
Für die Stadt Hilden:
Der Bürgermeister
Scheib In Vertretung:
Gatzke

Ratingen, den
Für die Stadt Ratingen:
Der Bürgermeister
Diedrich In Vertretung:
Pesch

Mettmann, den
Für die Stadt Mettmann:
Der Bürgermeister
Nowodworski In Vertretung:
Richter

Wülfrath, den
Für die Stadt Wülfrath:
Der Bürgermeister
In Vertretung: In Vertretung:
Mielke Peetz

Genehmigung

Die Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und Durchführung der Aufgaben der Leitstelle des Kreise Mettmann in Verbindung mit den Aufgaben der Fernmeldezentralen der Feuer- und Rettungswachen der kreisangehörigen Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen und Wülfrath vom 04.07.2003 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 /SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 13.10.2003
Bezirksregierung Düsseldorf
- 31.1.6.12 -
im Auftrag
Wies

2. Berufung des Herrn Reinhard Zenker in den Rat der Stadt Hilden

1. Das bisherige Ratsmitglied der CDU, Martin Sudhoff, Zelterstr. 3, Hilden, hat mir als Wahlleiter für die Kommunalwahl in Hilden, entsprechend den Regelungen des § 38 KWahlG, zum 24.10.2003 wirksam seinen Verzicht auf den Sitz im Rat der Stadt zur Niederschrift erklärt. Damit ist der Verzicht wirksam geworden.

Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

2. Ersatzbestimmung

Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Wahlperiode aus dem Rat ausscheidet, regelt sich nach § 45 KWahlG NW und § 69 KWahlO.

Das bisherige Ratsmitglied, Herr **Martin Sudhoff/CDU**, ist auf Grund des Kommunalwahlergebnisses vom 12. September 1999 in den Rat berufen worden. Da für ihn und seinen Wahlbezirk nicht ausdrücklich eine Ersatzperson benannt worden ist, bestimmt sich die Nachfolge aus der Reihenfolge der Reserveliste der CDU (§ 45 KWahlG).

Gleichzeitig bleiben von der Reserveliste diejenigen Bewerber und Bewerberinnen außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden oder in der gem. § 38 KWahlG vorgeschriebenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben, oder gem. § 39 KWahlG die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nachträglich entfallen sind.

Dementsprechend war folgender Bewerber zur Nachfolge bestimmt:

30. Herr Gian Domenico Ameglio
Kölner Str. 65, Hilden
1947

Herr Ameglio hat am 30.10.2003 schriftlich auf die Annahme seines Mandates verzichtet, sodass folgender Bewerber nunmehr zur Nachfolge bestimmt ist:

31. Herr Reinhard Zenker
Am Bandsbusch 100, Hilden
1961

Die Annahme-Erklärung liegt vor.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter in Hilden, Am Rathaus 1, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hilden, den 31.10.2003

Günter Scheib

Bürgermeister

als Wahlleiter für die Kommunalwahl

3. Bekanntmachung der Stadt Hilden über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW“ (AGOT NRW) in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004

1. Gegenstand der politischen Willensbildung

Der Landtag möge sich befassen

- mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
- mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11-13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Volksinitiative für die Stadt Hilden wird zu folgenden Zeiten im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Raum 233, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag, 10. November

bis Mittwoch, 12. November 08.00 - 16.00 Uhr,

Donnerstag, 13. November 08.00 - 18.00 Uhr und

Freitag, 14. November 08.00 - 12.00 Uhr.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Jeder Eintragungsberechtigte kann verlangen, dass im Verzeichnis der Eintragungsberechtigten während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist oder einen Eintragungsschein hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen Einspruchsfrist - spätestens am 14. November bis 12.00 Uhr - bei der Stadtverwaltung Hilden, Wahlamt, Am Rathaus 1, Raum 233, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Gemeinde des Landes in eine ausgelegte Liste der Volksinitiative eintragen. Die Eintragung in ausgelegte Eintragungs- und Nachtragslisten durch Briefwahl (§ 12 Nr. 6 LWahlO) findet nicht statt.

6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, der bis zum Beginn der Auslegungsfrist zu stellen ist,
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte.
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Volksinitiative erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Eintragungsscheine können von eingetragenen Eintragungsberechtigten bis zum 26. November 2003, 16.00 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Hilden, Wahlamt, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

In Ausnahmefällen können Untergebrachte in Einrichtungen (z.B. Altenheime, Krankenhäuser) auch noch nach Beginn der Einlegungsfrist (27. November 2003) Eintragungsscheine beantragen, wobei die Eintragung aber nur innerhalb der Einlegungsfrist bis zum 27. Januar 2004 bewirkt werden kann.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu ermächtigt ist. Die Abholung des Eintragungsscheines für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Eintragungsberechtigten nicht mehr rechtzeitig zugesandt oder amtlich überbracht werden können. Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt.

Hilden, den 04. November 2003

Günter Scheib

Bürgermeister
